



(WÜMME)

# LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0171 Status: öffentlich Datum: 28.04.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.05.2017	Ausschuss für Sport und Kultur			
24.05.2017	Kreisausschuss			
21.06.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung)

**Sachverhalt:**

Die Musikschulsatzung ist am 01.08.2007 in Kraft getreten und zum 01.08.2014 einmal geändert worden. Mit der Satzungsänderung war v. a. die Erhöhung der Gebühren verbunden. Seit dem hat sich bis Dezember 2016 der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex im Bereich der Dienstleistungen um 3,7 % erhöht. Um den jährlichen Zuschussbedarf für die Kreismusikschule auf einem gleichmäßigen Niveau von rd. 50 % halten zu können wird vorgeschlagen, die Gebühren erneut leicht zu erhöhen. Der Vorschlag ist unter Beteiligung der Musikschule erarbeitet worden und hat eine durchschnittliche Erhöhung um 5,45% zum Inhalt. Damit könnte auch eine weitere Steigerung des Indexes in den nächsten zwei bis vier Jahren aufgefangen werden.

Weiter wird vorgeschlagen, den Personenkreis, der von Gebührenermäßigungen profitiert, zu erweitern. Die Musikschule erhält regelmäßig Anfragen von Seniorinnen und Senioren zu Unterrichtsangeboten. Derzeit werden aber nur zwölf Erwachsene des Jahrganges 1954 und älter unterrichtet. Ein wesentlicher Grund für die niedrige Frequentierung der Einrichtung durch diese Altersgruppe dürfte in der Einkommenssituation der Rentnerinnen und Rentner zu sehen sein. Mit einer gebührenmäßigen Gleichsetzung von Rentnerinnen und Rentnern mit Kindern und Jugendlichen dürfte das Angebot der Musikschule einen größeren Anteil der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ansprechen.

Da derzeit nur zwölf Personen dieser Altersgruppe beschult werden, sind spürbare Einbrüche bei den Gebührenerträgen nicht zu erwarten.

In dem Zusammenhang wird weiter vorgeschlagen, ebenfalls eine Ermäßigung für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % einzuführen. Derartige Ermäßigungen sind im Landkreis in anderen Einrichtungen, an denen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften beteiligt sind, wie bspw. dem Ronolulu in Rotenburg oder dem Delphino in Bremervörde, üblich.

Entwürfe einer geänderten Satzung und einer Synopse sowie Gebührenübersichten der benachbarten Kreismusikschulen sind beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung) wird beschlossen.

Luttmann